

**1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Marktoffingen (EWS vom 24.09.2012)  
vom 17.12.2018**

Die Gemeinde Marktoffingen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende Satzung:

**§ 1**

§ 8 Abs. 2 erhält neu Satz 3

...

(2) ...Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass ihre Einzelheiten, einschließlich der Kostentragung, vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

**§ 2**

§ 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

...

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

### § 3

Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Marktoffingen, den 17.12.2018

Gemeinde Marktoffingen

Helmut Bauer

1. Bürgermeister